

Bekanntmachung der Gemeinde Ratekau

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 der Gemeinde Ratekau nach § 3 Abs. 2 BauGB

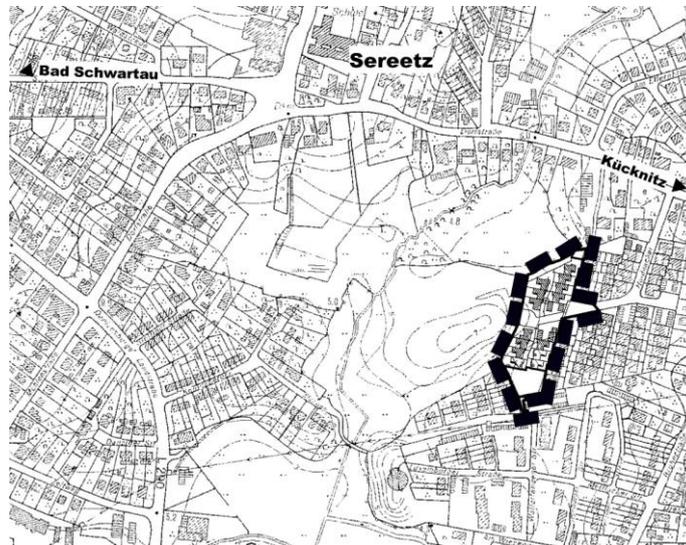
Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14. April 2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 für das Gebiet in Sereetz, am westlichen Ende der Straße „Heidacker“ und nördlich der Wallerfangener Straße, sowie östlich des Flurstücks 509/9 und die Begründung liegen in der Zeit vom

27. April 2011 bis zum 27. Mai 2011

in der der Gemeindeverwaltung Ratekau, Bäderstraße 19, 23626 Ratekau im Bauamt, Zimmer 31, während der folgenden Zeiten

Mo, Mi, Fr	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel.: 04504/803-610), öffentlich aus.



Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsplan
- Stellungnahme der Umweltschutzabteilung der Gemeinde Ratekau vom 14.02.2011
- Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein vom 15.02.2011

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Ratekau, 19.04.2011

Gemeinde Ratekau

(L.S.)

(gez. Thomas Keller)
Bürgermeister